

MERKBLATT

FLEXIBLE PENSIONIERUNG

Vorzeitige Pension

AHV

- Ordentlicher Bezug mit Alter 64 bzw. Alter 65 → hohe Einkommenslücke bis zum ordentlichen Referenzalter
- Rentenvorbezug bis maximal 2 Jahre → lebenslang gekürzte AHV-Rente, jedoch kleinere Einkommenslücke bis zum ordentlichen Referenzalter. Für jedes vorbezogene Jahr wird die Rente um 6.8 % gekürzt.

Ein Vorbezug zahlt sich aus, wenn der Rentner eine tiefe Lebenserwartung hat. Stirbt ein Rentner beispielsweise schon mit 70 Jahren, bezieht er in diesem Fall AHV-Renten von insgesamt CHF 177 814 (2 Jahre Vorbezug). Beim regulären Bezug ab 65 wären es bis zu diesem Zeitpunkt nur CHF 147 000. Ab einem Alter von 78 Jahren bei Männern ist die Summe aller AHV-Renten höher, wenn diese ordentlich bezogen werden. Bei Frauen ist dies bereits ab einem Alter von 77 Jahren der Fall.

Wollen Sie Ihre Altersrente vorbeziehen, müssen Sie ein entsprechendes Gesuch einreichen. Als Frau spätestens bis zum Ende des Monats, in dem Sie das 62./63. Altersjahr erreichen; für Männer ist es das 63./64. Altersjahr. Ein rückwirkender Bezug der AHV ist ausgeschlossen.

AHV-Beitragspflicht

Auch bei Renten-Vorbezug sind bis zum ordentlichen AHV-Referenzalter Beiträge zu leisten. Die Höhe der Beiträge ist abhängig vom aktuellen Renteneinkommen und vom Vermögen. Sie betragen mindestens CHF 514 und maximal CHF 25 700 p.a. Keine Beiträge müssen entrichtet werden, wenn der Ehegatte als erwerbstätige Person mindestens das Doppelte der Mindestbeiträge leistet.

Jahr	Frauen			Männer		
	geboren am	Vorbezug	Kürzung	geboren am	Vorbezug	Kürzung
2024	1.12.1960 bis 30.11.1961	1 Jahr	6,8 %	1.12.1959 bis 30.11.1960	1 Jahr	6,8 %
	1.12.1961 bis 30.11.1962	2 Jahre	13,6 %	1.12.1960 bis 30.11.1961	2 Jahre	13,6 %

Die maximale AHV-Einzelrente beträgt bei:

ordentlichem Bezug
CHF 29 400

1 Jahr Vorbezug
CHF 27 401

2 Jahren Vorbezug
CHF 25 402

(Quelle: AHV Merkblatt 3.04 – Flexibler Rentenbezug)

Für Frauen der Übergangsgeneration (Jahrgang 1961–1969) gelten ab dem 1. Januar 2025 eigene vorteilhaftere Kürzungssätze. Diese hängen vom durchschnittlichen Jahreseinkommen im Zeitpunkt des Rentenvorbezuges ab und können individuell abgerufen werden.

Pensionskasse

- Tieferes Kapital bei vorzeitiger Erwerbsaufgabe
- Bei einem Rentenbezug werden tiefere Umwandlungssätze angewendet

Im Reglement zu klären sind folgende Punkte:

- Möglichkeit einer AHV-Überbrückungsrente?
- Möglichkeit von Teilpensionierungsschritten?
- Einkaufsmöglichkeiten infolge vorzeitiger Pension? (Rentenauskauf, s. Merkblatt «Einkauf in die Pensionskasse»)

Pensionskassenleistungen sind individuell sehr unterschiedlich. Um Sie dazu kompetent beraten zu können, bringen Sie zu einem Gespräch bitte Ihren aktuellen Vorsorgeausweis sowie das entsprechende Reglement mit.

Säule 3a

- Kapital in der gebundenen Vorsorge kann bereits 5 Jahre vor dem ordentlichen Referenzalter (65/64) bezogen werden. Spätestens mit Erreichen des ordentlichen Referenzalters wird die gebundene Vorsorge fällig.
- Wird kein AHV-pflichtiges Einkommen mehr erzielt, dürfen Sie auch in die Säule 3a keine Beiträge mehr leisten.

Freizügigkeitsguthaben

Mit Umsetzung der Reform AHV 21 wird ab 01.01.2024 die Fälligkeit von Freizügigkeitsleistungen gleich behandelt wie in der Säule 3a (Übergangsfrist bis Jahr 2029).

Aufgeschobene Pension

AHV

Die AHV kann um maximal fünf Jahre aufgeschoben werden. Lohnenswert ist das meist nur bei einer überdurchschnittlich hohen Lebenserwartung oder wenn infolge weiterer Erwerbstätigkeit während des Aufschubzeitraums eine sehr hohe Steuerprogression eintritt.

Beiträge an die AHV

Personen, die das ordentliche Referenzalter erreicht haben und weiter erwerbstätig sind, zahlen weiterhin Beiträge an die AHV, IV und EO, nicht jedoch an die Arbeitslosenversicherung (ALV). Für erwerbstätige Altersrentnerinnen und Altersrentner gilt

ein monatlicher Freibetrag von CHF 1400 auf den keine Beiträge zu entrichten sind. Seit 1.1.2024 ist es möglich, auf den Freibetrag zu verzichten und Beiträge in die AHV einzuzahlen, um eventuelle Beitragslücken zu schliessen. Um Beitragslücken zu schliessen müssen für jedes Kalenderjahr folgende zwei Bedingungen erfüllt sein:

1. das nach dem Referenzalter erzielte Erwerbseinkommen muss mindestens 40 % des durchschnittlichen Einkommens betragen und
2. der jährlich auf dem erzielten Erwerbseinkommen entrichtete Beitrag muss mindestens dem jährlichen Mindestbeitrag (2024: CHF 514) entsprechen.

Prozentualer Zuschlag nach einer Aufschubsdauer von Jahren	und Monaten			
	0 – 2	3 – 5	6 – 8	9 – 11
1	5.2	6.6	8.0	9.4
2	10.8	12.3	13.9	15.5
3	17.1	18.8	20.5	22.2
4	24.0	25.8	27.7	29.6
5	31.5			

Um den Aufschub anzumelden, braucht es eine Aufschubserklärung. Die rentenberechtigte Person muss im Anmeldeformular für die Altersrente die entsprechende Rubrik ankreuzen.

(Quelle: AHV Merkblatt 3.04 – Flexibler Rentenbezug)

Pensionskasse

Wer nach dem ordentlichen Referenzalter noch erwerbstätig bleibt, kann bei Einwilligung des Arbeitgebers die Pensionskasse weiterführen. Dies kann unter steuerlichen Aspekten sinnvoll sein, da sonst das Erwerbseinkommen und die Pensionskassenrente vollständig als Einkommen zu versteuern sind, woraus sich eine deutlich erhöhte Steuerprogression ergibt. Prüfen Sie bei der Weiterführung der Pensionskasse folgende Punkte: Für welche Leistungen werden Prämien erhoben? Wie verändert sich der Umwandlungssatz? Erhöhen sich die Leistungen für die Hinterbliebenen? Wer die Pensionskasse weiterführen lässt und später bei definitiver Erwerbsaufgabe die Rente beziehen möchte, sollte sich genau über die Erhöhung des Umwandlungssatzes erkundigen: Der Umwandlungssatz sollte sich wegen der kürzeren Rentenzahlungsdauer angemessen erhöhen.

Säule 3a

Wer sich entschliesst, auch nach dem ordentlichen Referenzalter weiterzuarbeiten, kann bis 5 Jahre nach Erreichen des ordentlichen Referenzalters wie folgt in die Säule 3a einzahlen:

- mit Pensionskassenanschluss: CHF 7056,
- ohne Pensionskassenanschluss: 20 % des Erwerbseinkommens, max. CHF 35 280.

Auch bei Erwerbstätigkeit nach dem ordentlichen Referenzalter sind Einzahlungen in die Säule 3a grundsätzlich empfehlenswert. 3a Konti müssen bei Erwerbsaufgabe aufgelöst werden, spätestens jedoch 5 Jahre nach dem Erreichen des ordentlichen Referenzalters.

Freizügigkeitsguthaben

Mit Umsetzung der Reform AHV 21 wird ab 1.1.2024 die Fälligkeit von Freizügigkeitsleistungen gleich behandelt wie in der Säule 3a (Übergangsfrist bis Jahr 2029).